

Mutterschutz für (Promotions-)Studentinnen sicherstellen!

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes

24.03.2016

Die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF) begrüßt den Referentenentwurf des BMFSFJ zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes.

Die BuKoF spricht sich jedoch nachdrücklich dafür aus, (Promotions-)Studentinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einzubeziehen sowie Verfahren zum Umgang der Hochschulen mit Mutterschutz im Studium auszuformulieren. Damit würde das Mutterschutzgesetz die im Hochschulrahmengesetz geforderte Berücksichtigung des Mutterschutzes in den Studienordnungen und Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen stärken. Auch die positiven Entwicklungen an den Hochschulen beim Ausbau der Familienfreundlichkeit würden hierdurch unterstützt.

Obwohl Hochschulen die Mutterschutzzeiten für Beschäftigte auch auf Studentinnen übertragen, kann diese Praxis aus Sicht der BuKoF eine bundeseinheitliche Regelung nicht ersetzen. Die Aufnahme von (Promotions-)Studentinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet zudem die Möglichkeit, die Hochschulen in die Pflicht zu nehmen, Verfahren und Abläufe zur praktischen Umsetzung des Mutterschutzrechtes zu definieren. Dabei muss der Gesetzgeber die besonderen Bedingungen des (Promotions-)Studiums im Vergleich zu einem Beschäftigungsverhältnis berücksichtigen und den Hochschulen entsprechende Freiräume zur Differenzierung lassen.

Aktuell sind Studentinnen in der Situation, im Fall einer Schwangerschaft die Initiative ergreifen zu müssen: Es liegt bei ihnen, Ausnahmeregelungen zu erfragen und ihre Rechte z.B. bei der Freistellung von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder bei der Verlängerung von Abgabefristen einzufordern. Durch ihre Aufnahme in die Neuregelung des Mutterschutzrechtes kann sichergestellt werden, dass die Hochschulen das Thema Mutterschutz durchgängig in die Gestaltung von Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnungen einbeziehen. Dabei ist dem Wunsch nach Schutz bei gleichzeitiger Ermöglichung der zeitlich angemessenen Beendigung des Studiums Rechnung zu tragen. Die Studien- und Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass für die schwangeren (Promotions-)Studentinnen kein Nachteil

entsteht. Auch empfiehlt die BuKoF einheitliche Verfahren zu entwickeln, wie (Promotions-)Studentinnen frühzeitig über die Regelungen des Mutterschutzes informiert werden sollen. Besonders in der Medizin, in den Naturwissenschaften sowie in technischen Studienfächern bestehen Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen, für die gleichermaßen Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Es ist hier die Pflicht der Hochschule, diese Risiken aufzufangen, Ersatzleistungen zu definieren und eine Kultur zu etablieren, in der die frühzeitige Kommunikation einer Schwangerschaft und die entsprechende Begleitung von Seiten der Hochschule selbstverständlich ist.

Bezüglich der nachgeburtlichen Schutzfrist empfiehlt die BuKoF, dass diese grundsätzlich gilt, aber (Promotions-)Studentinnen in dieser Zeit - auf ausdrücklichen Wunsch - Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen können. Von Seiten der Hochschule muss sichergestellt werden, dass für die (Promotions-)Studentinnen, die die volle Frist in Anspruch nehmen möchten, Prüfungstermine auch außerhalb der regulären Fristen angeboten werden und Abgabefristen entsprechend verlängert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Schutzfrist nicht zur Verzögerung des Studienabschlusses führt.